

257/J

Anfrage

der Abg. Dr. Pfeiffer, Herzelle und Genossen  
an die Bundesregierung,

betreffend die Anführung der Parteizugehörigkeit in Leumundsnoten.

-.-.-.-

Die Registrierung von Personen wegen ihrer ehemaligen Parteizugehörigkeit ist eine Maßnahme, die dem freiheitlichen und demokratischen Prinzip widerspricht. Diesen Widerspruch hat der Nationalrat insoweit zu beseitigen versucht, als er am 13. Juli 1949 das Bundesverfassungsgesetz über die Streichung minderbelasteter Personen aus den Registrierungslisten beschlossen hat. Wenn diese Streichung einen praktischen Sinn haben soll, kann er wohl nur darin gelegen sein, daß vom Zeitpunkte des Inkrafttretens des erwähnten Gesetzes an die Tatsache der Registrierung beziehungsweise der früheren Parteizugehörigkeit in amtlichen Zeugnissen und Auskünften nicht mehr erwähnt werden darf. Mit diesem Sinn des Streichungsgesetzes steht daher die Praxis der Verwaltungsbehörden, insbesondere der Polizeibehörden im Widerspruch, daß sie noch im Jahre 1955 in amtlichen Auskünften über den Leumund einer Person in staatsbürgerlicher Hinsicht ausdrücklich feststellen, "daß X.Y. als Minderbelasteter gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 13.7.1949, BGBl. Nr. 162 aus der Registrierungsliste der ehemaligen Nationalsozialisten gestrichen wurde". Dürfen doch selbst getilgte Verurteilungen in Auskünften des Strafreisteramtes, in Führungszeugnissen und Leumundauskünften nicht ausgewiesen noch darin auf irgendeine andere Art ersichtlich gemacht werden. (§7 des Tilgungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 155)

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesregierung die

Anfrages

Ist die Bundesregierung bereit, anzuordnen, daß in Führungszeugnissen und amtlichen Auskünften die Tatsache, daß jemand als Minderbelasteter in der Registrierungsliste für ehemalige Nationalsozialisten verzeichnet war und seither auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 13.7.1949, BGBl. Nr. 161, gestrichen wurde, nicht mehr erwähnt werden darf?

-.-.-.-.-.-.-